

Jugendordnung des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Unterhaltung
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f. Pflege internationaler Verständigung

3. Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a. der Vereinsjugendtag
- b. der Vereinsjugendausschuss
- c. die Jugendtage der Fachabteilungen
- d. die Fachjugendausschüsse

4. Vereinsjugendtag

4.1 Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus je zwei gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

4.2 Aufgaben des Vereinsjugendtags sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e. Wahl des Vereinsjugendausschusses

- f. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4.4 Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Punkt 4.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.5 Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Jugendtag der Fachabteilungen

- 5.1 Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 5.2 Aufgaben des Jugendtags der Fachabteilung sind:
- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
 - d. Entlastung des Fachjugendausschusses
 - e. Wahl des Fachjugendausschusses
 - f. Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.3 Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor dem Vereinsjugendtag statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5.4 Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt.
- 5.5 Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.7 Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

6. Vereinsjugendausschuss

6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter/In) und ihrem/seinem Stellvertreter/In, die z.Z. der Wahl volljährig sind
- b. mindestens drei Beisitzern
- c. und zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

6.2 Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin und ihr/sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

6.3 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

6.4 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

6.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

6.6 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

7. Fachjugendausschuss

7.1 Der Fachjugendausschuss besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter, die z.Z. der Wahl volljährig sind
- b. mindestens einem Beisitzer
- c. und zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

7.2 Der/Die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugend nach innen und außen.

7.3 Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden vom Jugendtag der Fachjugendabteilung für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

7.4 In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

7.5 Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

7.6 Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugend zufließenden Mittel.

8. Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

9. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

10. In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.